



Haupt - Rechtsanwälte

Dr. Stefan Haupt

Kirstin Linß

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

vorab per E-Mail: Referat-III B3@bmjv.bund.de

Berlin, den 23.02.2017
Unser Zeichen: 9051/16 HA/ha
D4/299-16

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschaft-Gesetz UrhWissG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf das Schreiben des BMJV vom 01.02.2017 wird im Namen der nachfolgend genannten Unternehmen und Marktteilnehmer zu dem Referentenentwurf Stellung genommen:

- FWU – Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH,
- Filmsortiment.de,
- Katholisches Filmwerk GmbH,
- Matthias Film gemeinnützige GmbH,
- MPLC Deutschland GmbH.

In diesem Zusammenhang wird zugleich an das Schreiben des Unterzeichnenden vom 27.10.2016 bezüglich der Vorschläge der Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts angeknüpft.



I. Vorbemerkung

Die Stellungnahme gliedert sich in folgende Schwerpunkte:

- Grundsätzliche Bemerkungen zum RefE (II.),
- Stellungnahme zu einzelnen Vorschlägen des RefE (III.),
- Historische Zusammenhänge (IV.),
- Zusammenfassung (V.).

II. Grundsätzliche Bemerkungen zum RefE

1. Vorbemerkung

Der RefE basiert auf rechtspolitischen Maßgaben des Koalitionsvertrages. Die mit dem RefE vorgeschlagene neue Binnenstruktur soll die Orientierung für den Anwender erleichtern.

Ungeachtet dessen stellt sich die Frage, ob mit dem RefE hinreichend die Grundprinzipien des Urheberrechts berücksichtigt werden (z. B. Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers, d. h. Vorrang der Lizenz; Ausrichtung von Schrankenregelungen am Drei-Stufen-Test; Vergütung jeder Werknutzung).

Daran bestehen erhebliche Zweifel!

2. Falsche Argumentation in Bezug auf die Weitergabe vorhandenen Wissens

Unter der Überschrift „A. Problem und Ziel“ wird im RefE (Seite 1, 2. Absatz) ausgeführt, dass neues Wissen auf der Basis des vorhandenen Wissens entsteht:

„Dieser Prozess ist zugleich die Grundlage des Fortschritts, denn Neues entsteht selten aus dem Nichts, sondern in der Regel auf Grundlage dessen, was bereits von anderen erdacht worden ist.“



In diesem Zusammenhang entsteht der Eindruck, dass mit dem Argument, dass Urheber in der Regel an das vorhandene Wissen anknüpfen und darauf aufbauen, großzügige, d. h. weitreichende Schrankenregelungen in den Bereichen Wissenschaft und Bildung gerechtfertigt werden sollen.

Dabei werden drei elementare Aspekte nicht berücksichtigt. Das sind:

- a) Der Urheberrechtsschutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Damit ist hinreichend berücksichtigt, dass an die Leistungen anderer Menschen angeknüpft wird. Der Urheberrechtsschutz ist somit a priori zeitlich befristet.
- b) Die freie Benutzung des Werkes eines anderen Urhebers ist zulässig (§ 24 Abs. 1 UrhG). Insoweit besteht nicht die Gefahr der Monopolisierung von Wissen.
- c) Wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien sind im Übrigen nicht durch das Urheberrechtsgesetz geschützt (Schulze, in: Dreier/Schulze, 5. Auflage, § 2 Rn. 41). Das hat zur Folge, dass der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen Schriftwerken von vornherein Grenzen gesetzt sind, weil wissenschaftliche Lehren und Erkenntnisse keinen Urheberrechtsschutz genießen und damit für jedermann frei zugänglich bleiben (Schulze, in: Dreier/Schulze, 5. Auflage, § 2 Rn. 93).

Der Umstand, dass jeder kreativ arbeitende Mensch auf vorhandenes Wissen zurückgreift, darf nicht als Begründung dafür herangezogen werden, dass der Schutz von urheberrechtlich relevanten Leistungen eingeschränkt oder durch großzügige Schrankenregelungen ausgehöhlt wird!

3. Drei-Stufen-Test

Der Drei-Stufen-Test gibt die Eckpunkte für die Umsetzung der rechtspolitischen Vorgaben im RefE vor. Die Beachtung des Drei-Stufen-Testes ergibt sich ausdrücklich aus Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG sowie aus Art. 10 der Richtlinie 2006/115/EG.



Bei dem Drei-Stufen-Test handelt es sich um eine Säule des Urheberrechtsschutzes. Der Drei-Stufen-Test ist seit Jahrzehnten elementarer Bestandteil völkerrechtlicher Verträge, die urheberrechtliche Fragen zum Inhalt haben. Dazu gehören:

- Art. 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung) (RBÜ) vom 09.09.1886,
- Art. 13 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) vom 15.04.1994,
- Art. 10 Abs. 1 des WIPO-Urheberrechtsvertrages (WCT) vom 20.12.1996,
- Art. 16 Abs. 2 des WIPO-Vertrages über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vom 20.12.1996.

Der Drei-Stufen-Test beinhaltet:

- Die Einschränkung des Vervielfältigungsrechts des Urhebers darf nur in gewissen Sonderfällen erfolgen.
- Die normale Auswertung des Werkes darf nicht beeinträchtigt werden (d. h. es darf keinen Einfluss auf den Primärmarkt geben).
- Die berechtigten Interessen des Urhebers/Rechteinhabers dürfen nicht unzumutbar verletzt werden (d. h. die Verwertung des Werkes muss auch zukünftig weiter möglich sein, wie z. B. durch den Abschluss von Lizenzverträgen).

Daraus folgt:

Führt eine Schrankenregelung dazu, dass die Vermarktung eines urheberrechtlich geschützten Werkes in ihrem Anwendungsbereich nicht mehr möglich ist - z. B. durch den Abschluss von Lizenzverträgen - widerspricht sie dem Drei-Stufen-Test. Das ist immer dann der Fall, wenn die Vermarktungsmöglichkeiten zum Nachteil des Urhebers/Rechteinhabers ersatzlos wegfallen bzw. erheblich eingeschränkt werden.

Die Umsetzung der Regelungen des RefE würde zu einem Wegfall des Primärmarktes und damit zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Urheber/Rechteinhaber führen.



4. Kosten

Im RefE wird unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ (S. 3) festgestellt, dass sich die Zahlungen für die öffentlichen Haushalte nicht wesentlich verändern werden.

Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergibt sich bereits aus dem RefE selbst!

Ausgangspunkt ist dabei, dass gesetzlich erlaubte Nutzungen (Zwangslizenzen bzw. Schrankenregelungen) immer zu einer angemessenen Vergütung der Urheber/Rechteinhaber führen müssen (Art. 14 GG, § 11 UrhG).

Im RefE wird als positiver Aspekt hervorgehoben (S. 3, 2. Zeile), dass mit den vorgeschlagenen Regelungen bisher rechtswidrige Nutzungen legalisiert und auch vergütet werden sollen. Wenn also bisher rechtswidrige Nutzungen im Rahmen einer neuen Schrankenregelung legalisiert werden, entsteht dadurch ein Vergütungsanspruch des Urhebers/Rechteinhabers gegenüber dem Begünstigten. Als Konsequenz steigen die Kosten für den Begünstigten, d. h. die öffentliche Hand.

Zudem soll nach § 60a Abs. 1 RefE zukünftig die Nutzung von 25 % eines veröffentlichten Werkes zulässig sein. Die im Zusammenhang mit § 52a UrhG abgeschlossenen Gesamtverträge gestatten die Nutzung von 10 % - 15 % eines Werkes.

Wenn auf Grundlage von § 60a RefE zukünftig die Nutzung von 25 % (statt bisher 10 % - 15 %) gestattet sein soll, muss man kein Archimedes sein, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass sich dann auch die Kosten verdoppeln.

Somit führen:

- die Legalisierung von bisher rechtswidrigen Nutzungen und
- der größere Umfang der Nutzung (statt bisher 10 % - 15 %, zukünftig 25 %)

zu einer erheblich höheren Kostenlast für die öffentliche Hand.



5. Öffentlichkeit des Schulunterrichts

In der Begründung zu § 60a RefE (S 35, Punkt 2) werden die weiterhin zulässigen Nutzungshandlungen benannt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass von Lehrern Filme im Schulunterricht gezeigt werden dürfen, weil die Nutzung nicht öffentlich im Sinn von § 15 Abs. 3 UrhG ist.

Der RefE stellt damit klar, dass die Vorführung von Filmen im Schulunterricht zulässig ist, sofern dafür keine Kopien hergestellt werden. Somit könnten zukünftig durch Lehrer weiterhin selbst erworbene DVD oder Blu-ray vorgeführt werden. Der Lehrer dürfte mit derselben Begründung auch das Fernsehprogramm, die Angebote der Mediatheken der öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten, seinen Netflix-, maxdome- oder AMAZON-Account sowie YouTube nutzen.

Bezüglich der Nichtöffentlichkeit des Schulunterrichts zieht sich der RefE auf eine Position zurück, wie sie u. a. in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 10/3360 vom 17.05.1985, S. 1 - 22) vertreten wurde.

Wenn die Filmvorführung im Schulunterricht keinen Rechteewerb erfordert, weil sie nicht öffentlich im Sinn von § 15 Abs. 3 UrhG ist, stellt sich die Frage, warum – mit Ausnahme der Vervielfältigung – überhaupt die Schaffung einer Schrankenregelung für die Werknutzung im Schulunterricht notwendig ist (auch ein § 52a UrhG wäre nach dieser Argumentation nicht notwendig gewesen).

Der RefE ist in diesem Zusammenhang in sich widersprüchlich. Unter die Schranken-Schranke des § 60a Abs. 3 Nr. 2 RefE fällt auch die öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht bestimmt ist. Diese Ausnahme wäre nicht notwendig, wenn die Wiedergabe im Unterricht nicht urheberrechtlich relevant wäre.

Im Fall der Umsetzung des RefE könnte der Lehrer somit zukünftig im Schulunterricht alle Filme einsetzen und nutzen, auf die er Zugriff hat. Er dürfte sie nur nicht eigens für diesen Zweck vervielfältigen. Sollte er im Besitz eines rechtmäßig auf Grundlage von § 53 UrhG hergestellten Vervielfältigungsstücks sein, dürfte er auch dieses nutzen, weil die in § 53 Abs. 6



UrhG enthaltene Beschränkung nach der Argumentation des RefE keine Anwendung finden würde: Im Schulunterricht erfolgt keine öffentliche Wiedergabe!

Dem steht entgegen, dass in § 60a RefE gerade die öffentliche Wiedergabe geregelt wird. Das wäre nicht notwendig, wenn die Werknutzung per se wegen der Nichtöffentlichkeit des Schulunterrichts zulässig wäre.

III. Stellungnahme zu einzelnen Vorschlägen des RefE

1. Keine bessere Vergütung der Urheber/Rechteinhaber im Vergleich zur Einzellizenz

Im RefE (S. 3) wird ausgeführt, dass zukünftig die Vergütung von bisher rechtswidrigen Nutzungen erfolgt. Das wird als Gewinn bzw. Vorteil für den Urheber/Rechteinhaber hervorgehoben.

Diese Argumentation ist irreführend!

Einerseits wird damit eingeräumt, dass bisher rechtswidrige Nutzungen im Wissenschafts- und Bildungsbereich durch den Gesetzgeber sehenden Auges toleriert worden sind. Andererseits bleibt völlig unerwähnt, dass jeder in seinen Rechten Verletzte einen Anspruch auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz hat. Bei der Geltendmachung von Schadensersatz stehen dem Verletzten drei Wahlmöglichkeiten zu. Die eine besteht in der Forderung der üblichen Lizenzgebühr. Insoweit war der Urheber/Rechteinhaber nie schutzlos.

Vielmehr stellt sich die Frage, ob der Urheber/Rechteinhaber zukünftig auf Grundlage der im RefE vorgeschlagenen Schrankenregelung Zahlungen erhält, die in Bezug auf ihre Höhe dem Betrag entsprechen, der beim Abschluss von separaten Lizenzverträgen erzielt worden wäre.

Damit ist nicht zu rechnen, weil im RefE nicht von einer Kostensteigerung ausgegangen wird.



2. Primärmarkt von Unterrichtsmedien besteht nicht nur aus Schulbüchern

§ 60a Abs. 3 Nr. 2 RefE nimmt als Schranken-Schranke allgemein auf Werke Bezug. Eine inhaltlich vergleichbare Schranken-Schranken-Regelung ist in § 52a Abs. 2 sowie § 53 Abs. 3 Satz 2 UrhG enthalten und bezieht sich auf Bildungsmedien.

Im RefE ist berücksichtigt, dass es eine Ausnahme für Bildungsmedien geben muss (sog. Schranken-Schranke) (Seite 37, 3. Absatz), weil es einen Primärmarkt für Schulbücher gibt. Es sollte ergänzend klargestellt werden, dass die Schranken-Schranke nicht nur für Schulbücher, sondern auch für Filme, Multimediawerke, Computerprogramme, d. h. generell für „Bildungsmedien“, gilt. Anderenfalls würden Medien, die z. B. für den Bereich Religion produziert werden, nicht unter diese Schranken-Schranke fallen, da diese u. a. auch in Kirchengemeinden genutzt werden.

In Bezug auf die Branche (Hersteller und Händler von Bildungsmedien) wird im RefE einerseits nicht berücksichtigt, dass z. B. durch die FWU gGmbH, die Katholisches Filmwerk GmbH und die Matthias-Film gGmbH Filme ausschließlich für den Schul- und Bildungsbereich - also Bildungsmedien - produziert und entsprechend Lizenzen erworben werden. Mit der Umsetzung der Vorschläge des RefE würde in den Primärmarkt eingegriffen werden!

Andererseits werden durch zahlreiche Filmhändler ausschließlich Lizenzen für den nichtgewerblichen, d. h. nichtkommerziellen Bereich, erworben. Dazu gehören auch Schulen, Hochschulen, Universitäten usw.

Mit dem Wegfall des Primärmarktes „Schule“ wären jegliche Aktivitäten in diesem Bereich in wirtschaftlicher Hinsicht sinnlos. Das beträfe nicht nur die Produktion von Filmen für diesen Bereich, sondern auch den Erwerb und Handel mit Lizenzen.

3. Eigentumsschutz

Im RefE wird auf den in Art. 14 GG verankerten Eigentumsschutz Bezug genommen (S. 25). Sofern durch die Schrankenregelungen in einen Primärmarkt eingegriffen wird, liegt eine Verletzung von Art. 14 GG vor.



4. Vervielfältigung von 25 % eines Films

Sofern der Lehrer einen Film für den Schulunterricht extra vervielfältigt, darf er das nur in einem Umfang von 25 % tun.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum die Möglichkeit der Vorführungen von Filmen nicht auf 25 % der Gesamtlänge beschränkt wird. Stattdessen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von Lehrern im Schulunterricht Filme vollständig gezeigt werden dürfen, weil die Nutzung nicht öffentlich im Sinn von § 15 Abs. 3 UrhG ist.

5. Keine private Filmnutzung im Schulunterricht

Im RefE wird verkannt, dass die Schüler, die einen Film im Schulunterricht sehen, diesen nicht mehr im Kino ansehen bzw. DVD oder Blu-ray kaufen. Insoweit gibt es einen Eingriff in den Kino- und Videomarkt.

Weiterhin stellt sich die Frage, welche rechtspolitischen Überlegungen rechtfertigen, dass Filme aus dem Fernsehprogramm wiedergegeben werden bzw. das Fernsehprogramm selbst zeitgleich im Schulunterricht angeschaut werden darf.

Im RefE wird nicht erläutert, warum in der logischen Konsequenz nicht auch Filme, die über das Internet bzw. bei YouTube und anderen Plattformen zugänglich sind, ohne Rechteerwerb und Lizenzzahlung im Schulunterricht genutzt werden dürfen, von Fragen des Jugendschutzes und der Freiheit von Werbung mal abgesehen.

Die Werknutzung im Schulunterricht ist nicht privat. Aus diesem Grund ist die Argumentation, dass der Schulunterricht im Sinn von § 15 Abs. 3 UrhG nicht öffentlich ist, nicht überzeugend!

Der EuGH hat in seinen beiden Urteilen vom 15.03.2012 (GRUR 2012, 593, 597) erläutert, dass zukünftig nicht mehr zwischen nicht-öffentlicher und öffentlicher, sondern nur noch zwischen privater und öffentlicher Werknutzung zu unterscheiden ist. Dann würde jede Werknutzung im Schulunterricht einen Rechteerwerb erfordern.



Das Anliegen des Gesetzgebers besteht darin, dem Anwender eine Orientierung zu geben. Für den Anwender, also den Lehrer, ist es sehr leicht festzustellen, ob er einen Film privat rezipiert. Filmvorführungen im Schulunterricht stellen in jedem Fall keine private Werknutzung dar. Deswegen erfordert sie einen Rechteerwerb!

6. Medienzentren

Mit dem RefE wird das Ende der Medienzentren (früher: Bildstellen) eingeleitet. Wenn im Schulunterricht - ohne jegliche Differenzierung - durch den Lehrer jeder Film gezeigt und auf jedes audiovisuelle Programm zurückgegriffen werden darf, gibt es für Medienzentren nicht mehr die Notwendigkeit, aus der Fülle der Angebote geeignete Filme und Materialien auszuwählen und die entsprechenden Rechte zu erwerben.

7. Keine Einzellizenzierung mehr

Im RefE (S. 20 Punkt 5) wird erläutert, weshalb eine pauschale Vergütung sachgerecht ist. Es wird auf eine BGH-Entscheidung verwiesen (BGH GRUR 2013,1220).

Später wird ausgeführt (S. 48 zu § 60h Abs. 4 RefE), dass bei den Schrankenregelungen die Vergütungsansprüche nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können (siehe auch S. 33 sowie 48, 4. Absatz). Es wird nicht erläutert, warum es wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, den tatsächlichen Umfang der Nutzung festzustellen (BGH, GRUR 2013, 1220). An welcher Stelle ist der Aufwand für die Lehrkräfte (S. 48, 3. Absatz) zu groß, um jede einzelne Nutzung/Filmvorführung zu dokumentieren? Bei der Filmmutzung könnte jede Vorführung problemlos dokumentiert werden.

Zudem stellt sich die Frage, ob die pauschale Vergütung eine angemessene Vergütung darstellt. Um eine angemessene Vergütung würde es sich handeln, wenn diese in ihrer Höhe der Lizenzgebühr entspräche, die üblicherweise bei vergleichbaren Nutzungen erzielt wird.



8. Zweimalige Privilegierung der Schulbuchverlage

Der RefE enthält den Vorschlag, die bisherige Regelung von § 46 UrhG durch § 60b RefE zu ersetzen. § 46 UrhG privilegiert Verleger von Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch (Dreier in Dreier/Schulze, 5. Auflage, § 46 Rn. 1). Zudem muss nach dem geltenden Recht der Berechtigte über die beabsichtigte Nutzung in Kenntnis gesetzt werden.

Es entsteht der Eindruck, dass mit den im RefE enthaltenen Vorschlägen die Schulbuchverleger doppelt privilegiert werden sollen. Das resultiert aus folgenden Überlegungen:

- a) § 60a Abs. 3 Ziff. 2 RefE (Schranken-Schranke) bezieht sich gemäß der Begründung nur auf Schulbücher. Filme bzw. audiovisuelles Material, wie z. B. aus der Produktion des FWU gGmbH oder der Matthias-Film gGmbH wurden nicht einmal in der Begründung erwähnt.
- b) Mit dem Vorschlag für § 60b RefE wird den Schulbuchverlegern der Einstieg in den digitalen Markt erleichtert. Einerseits soll die bisher noch bestehende Pflicht wegfallen, die betroffenen Urheber/Rechteinhaber über die beabsichtigte Nutzung in Kenntnis zu setzen. Damit können die Schulbuchverlage ohne Einschränkungen den Übergang von analogen Unterrichts- und Lehrmedien i. S. v. § 60b Abs. 3 RefE zu den digitalen, wie z. B. E-Books, vollziehen. § 60b RefE schafft zudem für die Schulbuchverleger die Möglichkeit, digitale Unterrichts- und Lehrmedien mit Filmausschnitten bis zu einer Länge von 10 %, d. h. ca. 10 Minuten, anzureichern. Das Ganze wird dadurch gekrönt, dass der Lehrer den ganzen Film wegen der Nichtöffentlichkeit des Schulunterrichts kostenlos vorführen darf.

IV. Historische Zusammenhänge

Wenn mit dem RefE sowohl die Binnenstruktur der gesetzlichen Regelung als auch die Orientierung für den Anwender verbessert werden sollen, stellt sich z.B. folgende Frage:

Wie war die Nutzung von Filmen im Schul- und Bildungsbereich im UrhG i.d.F. vom 09.09.1965 geregelt?

Dabei kommt man zu dem Ergebnis, dass in der Fassung des UrhG vom 09.09.1965 an keiner einzigen Stelle die Nutzung des bewegten Bildes im Schulunterricht geregelt wurde!



Stattdessen gab es und gibt es eine Regelung, die den besonderen Schutz des Filmes deutlich gemacht hat: Gemäß § 52 Abs. 3 UrhG ist die öffentliche Vorführung eines Filmwerkes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Daraus wird deutlich, dass die Schrankenregelungen gerade nicht die Nutzung von Filmen ermöglichen sollten.

Sofern 1966 Filme im Schulunterricht gezeigt wurden, musste die entsprechende 16 mm-Kopie von der Bildstelle geholt werden. Die Nutzung anderer Filme war allein schon nach dem Stand der Technik nicht möglich. Es war immer der Erwerb einer Filmkopie nebst entsprechender Rechte notwendig.

V. Zusammenfassung

1. Eingriff in den Primärmarkt

Im RefE wird übersehen, dass durch das FWU und zum Teil Matthias-Film ausschließlich Filme für den Schul- und Bildungsbereich produziert bzw. entsprechend Lizenzen erworben werden. Durch die Umsetzung der geplanten Schrankenregelungen würde in den Primärmarkt eingegriffen werden, weil dieser ersatzlos wegfallen würde.

Bei der Argumentation wird im RefE verkannt, dass die Schüler, die den Film im Schulunterricht sehen, diesen nicht mehr im Kino ansehen. Insoweit gibt es einen Eingriff in den Primärmarkt.

2. Bereichsausnahme für Filme

Wenn es einen Primärmarkt für Schulbücher gibt, sollte klargestellt werden, dass es insgesamt auch einen Primärmarkt für Unterrichts- und Lehrmedien gibt. Dazu gehören nicht nur Schulbücher, sondern auch Filme, Software, CD-ROM, E-Books usw.



3. Enteignung

Durch die Umsetzung der derzeitigen Vorschläge würden die Unternehmen, die Filmlicenzen für den nichtgewerblichen Bereich i. S. von Schule und Bildung erwerben, enteignet werden, weil ein ganzer Markt wegfällt.

4. Bildstellen und Medienzentren

Durch die Umsetzung der derzeitigen Vorschläge würden Medienzentren obsolet werden. Letztere haben bisher Medien mit den entsprechenden Rechten erworben, damit der Einsatz im Schul- und Bildungsbereich erfolgen kann.

5. Nichtöffentlichkeit des Schulunterrichts

Durch die Umsetzung der derzeitigen Vorschläge bzw. die damit einhergehende Begründung würden Lehrer gerade dazu animiert werden, auf das gesamte Angebot an audiovisuellem Material zurückzugreifen und im Schulunterricht zu zeigen, weil diese Nutzung nicht öffentlich wäre und damit keinen Rechteerwerb erfordern würde.

6. TV-Programm und YouTube

Es wird im RefE nicht darauf eingegangen, wie mit audiovisuellem Material, das als Fernsehprogramm empfangbar sowie über das Internet abrufbar ist (z. B. YouTube), umgegangen werden soll. Ist die Nutzung ohne Rechteerwerb und Vergütung zulässig?

7. Unterrichts- und Lehrmedien

Mit der Umsetzung des Vorschlags von § 60b RefE würden Schulbuchverlage in die Lage versetzt werden, digitale Unterrichts- und Lehrmedien mit Filmausschnitten bis zu einer Länge von 10 Minuten anzureichern, ohne dass der Urheber/Rechteinhaber der Nutzung widersprechen kann. Damit wird der uneingeschränkten Nutzung von audiovisuellem Material im Schul- und Bildungsbereich Tür und Tor geöffnet. Die Filmhersteller sowie Rechthändler wären dem komplett schutzlos ausgeliefert.



Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Haupt
Rechtsanwalt und Mediator